

# Haus- und Badeordnung | Freibad Schmalkalden

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass der Freibadbetrieb nicht beeinträchtigt und die übrigen Gäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Gast stellt den Betreiber des Bades, dessen Beschäftigte und Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. **Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.**
5. Das Rauchen am Becken sowie im Umkleide- und Sanitärbereich ist nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten. Der Gebrauch von Glasflaschen und Weißblechdosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet.
7. Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal oder das Hauptamt der Stadtverwaltung Schmalkalden entgegen.
9. Fundsachen sind beim Personal abzugeben, über sie wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen sind Lärmbelästigungen mit Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten untersagt.
11. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art auf dem Freibadgelände bedarf der vorherigen Gestattung durch den Betreiber der Einrichtung. Das Erfordernis weiterer, öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Gestattungen bleibt hiervon unberührt.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

12. Das Freibad ist täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Bei sehr schlechtem Wetter haben Dauerschwimmer die Möglichkeit, das Bad in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Freitag 15.00 bis 17.00 Uhr zu nutzen. Eine Übersicht der aktuellen Preise und Gebühren befindet sich am Aushang im Kassenbereich.

13. Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

14. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b) Personen, die Tiere mit sich führen;
- c) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.

15. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet:

- a) Personen, denen es ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, sich sicher fort zu bewegen oder an- und aus zu kleiden,
- b) Blinden, sowie körperlich und/oder geistig schwerstbehinderten Personen,
- c) Kindern unter 10 Jahren.

16. Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

17. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Verlust können diese gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € ersetzt werden.

## **III. Haftung des Badbetreibers**

18. Der Badegast benutzt das Bad einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er selbst, seine Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

19. Für das Abhandenkommen persönlicher Sachen des Badegastes wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

## **IV. Benutzung der Einrichtung**

20. Das Freibad steht den Gästen im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung, Einlassende ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung des Bades.

21. Bei Benutzung eines Schließfaches hat der Badegast dieses selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Badezeit bei sich zu behalten.  
Bei Verlust wird der Schlüsselpfand in Höhe von 10,00 € einbehalten.
22. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
23. Die Verwendung von Seife oder Duschbad außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
24. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
25. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
27. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage und das „Wippen“ auf dem Sprungbrett sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorcheln bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Aufsichtspersonal; die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.

## **V. Besondere Bestimmungen**

28. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeit aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl Badegäste, widrige Witterungsbedingungen) zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeit haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.
29. Bekleidung oder andere persönlichen Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und gemäß der Bestimmung über Fundsachen behandelt. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
30. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
31. Die Benutzung der Wasserrutsche ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
32. Wer das Freibad benutzt, ohne im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein, zahlt den zehnfachen Preis einer Tageskarte.

## **VI. Ausnahmen**

33. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb; bei Sonderveranstaltungen können abweichend Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf.

## **VII. Gültigkeit**

34. Die vorstehende Haus- und Badeordnung für das Freibad „Näherstille“ erlangt mit der Wiedereröffnung am 16.06.2004 Gültigkeit.

Der Bürgermeister